OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500878/2/SE

Datum:
Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Februar 2024, GZ: BHGM/924070017728/24, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Februar 2024, GZ: BHGM/924070017728/24, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Februar 2024, GZ: BHGM/924070017728/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen konsensloser Baumfällung nach §§ 174 Abs. 1 lit. a Z 30 iVm § 85 Abs. 1 Forstgesetz 1975 eine Geldstrafe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage und 13 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu die Herabsetzung der Strafe bzw. die Erteilung einer Verwarnung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. April 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt und dieser erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegensteht. Weiters wurde von keiner der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt bzw. verzichtete die belangte Behörde auf Teilnahme bei einer diesbezüglichen Abhaltung ausdrücklich.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 2. Februar 2021 stellte die belangte Behörde durch den Bezirksförster fest, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, Gemeinde Grünau im Almtal, eine konsenslos gefällte Waldfläche im Ausmaß von ca. 2.300 m^2 vorhanden ist. Diese grenzte an die (konsenslose) Kahlfläche im Ausmaß von 8.200 m^2 (gleiches Grundstück) an.

Gegenstand der Beschuldigteneinvernahme am 12. April 2023 war u.a. die am 2. Februar 2021 festgestellte konsenslose Kahlfläche, wobei dem Beschwerdeführer die gegenständliche Verwaltungsübertretung nicht konkret vorgeworfen wurde.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde am 22. Februar 2024 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers übermittelt. Eine vorherige Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte nicht.

III. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

IV.1. Anzuwendende Rechtslage:

IV.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme 5 Abschnittes des II. Teiles und […] Sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In der Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor den Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

[...]

Beschuldigter

§ 32. [...]

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

[...]“

IV.2. Tatzeitpunkt

Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer eine nach § 85 Abs. 1 ForstG 1975 bewilligungspflichtige Fällung durchführte.

Der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Fällungsarbeiten wurde nicht festgestellt. Jedenfalls war am 2. Februar 2021 die Baumfällung auf der gegenständlichen Waldfläche abgeschlossen.

IV.3. Verjährung

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Frist von einem Jahr keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde.

Als taugliche Verfolgungshandlung gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG jede Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.) einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten zu sehen, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Nach der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt auch das Zurkenntnisbringen des Anzeigeninhaltes mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtfertigung eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG dar, wenn die Anzeige alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale enthält (vgl. VwGH 24.02.2014, 2012/17/0462).

Der Beschwerdeführer wurde nie zur Rechtfertigung unter Bekanntgabe der wesentlichen Tatbestandsmerkmale aufgefordert, auch nicht bei der Beschuldigteneinvernahme am 12. April 2023.

Selbst unter Annahme, dass die Baumfällung erst am 2. Februar 2021 beendet war, trat mangels Setzung einer tauglichen Verfolgungshandlung die Verfolgungsverjährung ein. Darüber hinaus wurde das angefochtene Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 28. Februar 2024 zugestellt und ist daher auch Strafbarkeitsverjährung eingetreten.

Der Beschwerde war somit stattzugeben, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer